

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2010 unter Tagesordnungspunkt 7.) nachstehende Verordnung beschlossen.

V e r o r d n u n g

Die geltende Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach vom 02.03.2006 in der Fassung vom 27.03.2007 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Der § 3 Abs. 1 hat nun zu lauten:

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,35% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwässerkanäle € 18,05.

2. Der § 4 hat nun zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird, oder der nach gewissen äußeren Merkmalen errechnete Wasserverbrauch wobei als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 150 Litern pro Einwohner und Tag zu Grund gelegt wird. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,20/m³.
- (3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 3,-- pro Monat und je Haushalt festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des

Registerzahlungsgesetzes 2006, BGBl. Nr. 33/2006, im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

- (4) Die Abgabepflicht für die Benützungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal benützt wird.
- (5) Bei Betrieben, die Wasser für Produktionszwecke verwenden und nicht in die öffentliche Kanalanlage einleiten, wird dieser Verbrauch nicht in die Berechnung einbezogen.
- (6) Eine Ermäßigung der Kanalbenützungsgebühr wird gewährt:
 - a. Bei einem Wasserverbrauch von mindestens 500m³ bis 1.000m³ vierteljährlich – 10% Ermäßigung,
 - b. Bei einem Wasserverbrauch von über 1.000m³ vierteljährlich – 15% Ermäßigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Max Kienzer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: